

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2016**

Vom 28. Oktober 2015
(SächsABl. Nr. 46/2015, S.1533)

I.
Allgemeines

Die Städtebauförderung ist für den Freistaat Sachsen ein zentrales Instrument zur Unterstützung der nachhaltigen Stadtentwicklung. Ziel der Stadtentwicklung ist die Stärkung der Innenstädte und der Stadtzentren nach dem Leitbild der kompakten Stadt. Die Attraktivität der Städte und Gemeinden soll dabei als Wohn- und Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Die Stadtquartiere sollen unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimaänderung an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger angepasst werden, insbesondere der Familien mit Kindern und der älteren Menschen.

Die Städtebauförderung leistet mit ihrem integrierten Ansatz einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Leipzig Charta und der Ziele der Nationalen Stadtentwicklungspolitik.

Bund und Länder unterstreichen die Bedeutung von Grün- und Freiräumen in den Städten und Gemeinden für den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz, die biologische Vielfalt, die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt in Stadtquartieren. Sie bekräftigen das Ziel der energetischen Erneuerung in den Quartieren sowie die besonderen Möglichkeiten der Städtebauförderung, öffentliche Räume und Gebäude sowie das Wohnumfeld barrierefrei oder barrierearm zu gestalten und damit die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert und nutzbar zu erhalten.

Grundlagen

- Grundsätze des Besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist,
- Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung)
- Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung vom 20. August 2009 (SächsABl. S. 1467), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 808), in der jeweils geltenden Fassung

Umfang

Vorbehaltlich des Abschlusses der VV Städtebauförderung 2016 werden folgende Programme der Städtebauförderung ausgeschrieben:

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)
- Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP) nach § 172 des Baugesetzbuches
- Soziale Stadt (SSP) nach § 171e des Baugesetzbuches
- Stadtumbau Ost (SUO) nach §§ 171a bis 171d des Baugesetzbuches
- Kleinere Städte und Gemeinden (KSP)

Antragstellung, Fortsetzungsberichte, Neuaufnahmen, Vergabe der Fördermittel

Anträge können, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für die Neuaufnahme von Fördergebieten/Gesamtmaßnahmen in ein Programm der Städtebauförderung und für die Fortsetzung bereits begonnener Gesamtmaßnahmen gestellt werden.

Fortsetzungsberichte sind für bereits aufgenommene Gesamtmaßnahmen zum Antragstermin abzugeben, wenn im Programmjahr 2016 keine neuen Fördermittel beantragt werden. Das gilt auch für auslaufende Gesamtmaßnahmen¹. Diese Pflicht endet erst, nachdem die Gemeinde den Abschluss der Gesamtmaßnahme schriftlich gegenüber der Bewilligungsstelle erklärt hat.

Neuaufnahmen von Gesamtmaßnahmen erfolgen nur in dem Umfang, wie der insgesamt beantragte Finanzrahmen² in dem jeweiligen Programm aus den zu erwartenden Finanzhilfen des Bundes und des Landes in der voraussichtlichen Programmlaufzeit ausfinanziert werden kann.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Wettbewerb. Schlüssige, umsetzungsorientierte und realisierbare Fördergebietenkonzepte, die im Einklang mit der gesamtstädtischen Entwicklung stehen und deren Umsetzung dienen, haben Vorrang bei der Neuaufnahme von Gebieten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen. Die Zuwendung kann unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden.

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, mit Blick auf die Entwicklungsziele der Gesamtstadt, im Fördergebiet städtebauliche Missstände und Funktionsverluste zu beheben oder nachhaltig zu mildern, städtebauliche Strukturen zu festigen, umzubauen oder zu entwickeln.

Förderschwerpunkt

Förderschwerpunkt im Freistaat Sachsen ist die Anpassung der Städte/Gemeinden an den Bevölkerungsrückgang und die demografische Entwicklung mit dem vorrangigen Ziel, die Innenstädte in ihrer Funktion, auch für das Umland zu stärken, soziales Zusammenleben im Quartier zu unterstützen und zu befördern sowie kompakte Stadtstrukturen und kulturhistorisch wertvolle Gebäude zu erhalten. Dabei finden die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung der Städte besondere Beachtung.

Das umfasst insbesondere:

- Stärkung der Innenstädte, innenstadtnaher Stadtteile und deren Quartiere, die auf Dauer zur Versorgung der Städte mit Wohnraum und Infrastruktur erforderlich sind, unter Berücksichtigung Privater
- Anpassung und Gestaltung öffentlicher Freiräume an Bedürfnisse von Familien mit Kindern und älteren Menschen, vorrangig in innerstädtischen Gebieten

¹ Von auslaufenden Gesamtmaßnahmen spricht man, wenn die Gesamtmaßnahme vor dem Abschluss steht und keine weiteren Fortsetzungsanträge mehr gestellt werden.

² Der Finanzrahmen ist die Summe aus Bundes- und Landesmitteln der Städtebauförderung, die für die Gesamtmaßnahme insgesamt eingesetzt werden soll.

- Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und Gewerbes
- CO₂-Minderung durch energetische Modernisierung und umweltbewusste Gestaltung des öffentlichen Raums (Grünflächen, Straßengrün und ähnliches) und nachhaltige, klimagerechte Sanierung von erhaltenswerten innerstädtischen Gebäuden im Rahmen von entsprechenden Quartierskonzepten
- Umnutzung von Gebäuden, die durch den wirtschaftlichen und demographischen Wandel funktionslos geworden sind
- Freilegung von Flächen von dauerhaft nicht mehr benötigter Bausubstanz, insbesondere Rückbau leer stehender dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude und Infrastruktur mit besonderem Blick auf eine mögliche Renaturierung der Rückbauflächen und Einbindung in Klimaanpassungsmaßnahmen
- Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Sinne von § 136 des Baugesetzbuches, die unter Beachtung der dafür geltenden Regelungen räumlich abgegrenzt sind (Fördergebiet). Die Gesamtmaßnahme setzt sich aus einem Bündel von Einzelmaßnahmen zusammen, die geeignet sein müssen, die in einem teilräumlichen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (im Freistaat Sachsen: Fördergebietskonzept) dargestellten, gesamtstädtischen und teilräumlichen Ziele zu erreichen.

Förderfähig sind in allen Programmen:

- Vorbereitung und Evaluierung der Gesamtmaßnahme
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen
- Teilfinanzierung von Verfügungsfonds
- Leistungen Auftraggeber zur Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung der Gesamtmaßnahme

Abgrenzung und Lage der Fördergebiete

Die Fördergebiete sind räumlich abzugrenzen:

- SOP – durch Beschluss der Gemeinde oder als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 des Baugesetzbuches, Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches, Maßnahmengbiet nach §171b oder § 171e des Baugesetzbuches, Untersuchungsgebiet nach § 141 des Baugesetzbuches
- SDP – als Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches oder als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, wenn zu den Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört
- SSP – durch Beschluss der Gemeinde nach § 171e Absatz 3 des Baugesetzbuches oder – soweit erforderlich – als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches
- SUO – als Stadtumbaugebiet nach § 171b Absatz 1 des Baugesetzbuches oder – soweit erforderlich – als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 des Baugesetzbuches oder – sofern für Maßnahmen der Aufwertung und Sicherung erforderlich – als Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches
- KSP – durch Beschluss der Gemeinde oder als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 des Baugesetzbuches, Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches, Maßnahmengbiet nach §171b oder § 171e des Baugesetzbuches, Untersuchungsgebiet nach § 141 des Baugesetzbuches

Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig. Zulässig ist die Aufteilung der Gesamtmaßnahme auf mehrere Teilgebiete in den verschiedenen an der Kooperation beteiligten Städte/Gemeinden.

Fördergebiete, die neu in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommen werden, müssen in Gemeinden des Freistaates Sachsen liegen, die mindestens Grundzentren sind und mindestens 2000 Einwohner haben. Liegt das Fördergebiet in einem Ortsteil³ dieser Gemeinden, so soll auch dieser mindestens 2000 Einwohner haben.

Förderausschluss

Nicht förderfähig ist der vollständige Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.

Verfügungsfonds

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen können die Städte/Gemeinden Verfügungsfonds einrichten. Diese sollen zur Stärkung des privaten Engagements und möglichst zu einer Verstärkung der Maßnahme führen.

Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Gesamtmaßnahme. Sie wird nachrangig zur Fachförderung gewährt, wenn dort entsprechende Fördermittel nicht zur Verfügung stehen. Im Vordergrund steht jedoch die zügige Umsetzung der Gesamtmaßnahme.

II.

Fördervoraussetzungen

1. Gesamtstädtisches „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ (INSEK)

Fördervoraussetzung ist, dass die zur Förderung beantragte Gesamtmaßnahme schlüssig aus einem aktuellen INSEK und den damit vernetzten Fachplanungen abgeleitet ist. Das INSEK ist eine integrierte, ganzheitliche auf die Stadtentwicklung ausgerichtete Rahmenplanung nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 und 11 des Baugesetzbuches. Es legt auf der Grundlage von Aussagen zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung, zum Wohnungsbestand, zur Wohnungsnachfrage, zu den städtebaulichen Zielen und auf der Grundlage der Fachkonzepte, unter anderem zu Klimaanpassung, Klimaschutz und Energieeffizienz, Wohnen, kommunaler Infrastruktur, Bildung und Kultur, Handel und Gewerbe, die das gesamte Gemeindegebiet und wenn möglich, den Verflechtungsbereich im Sinne von § 136 Absatz 2 des Baugesetzbuches einbeziehen, einzelne Entwicklungsbereiche im Gemeindegebiet fest, aus denen die Fördergebiete abgeleitet werden.

2. Teilräumliches Fördergebietskonzept (SEKO)

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes Fördergebietskonzept, in dem Ziele, Maßnahmen, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Gesamtmaßnahme dargestellt sind.

Das Fördergebietskonzept ist auf kontinuierliche Fortschreibung angelegt, passt sich neuen Herausforderungen an und dient als langfristiger Orientierungsrahmen. Es bezieht sich auf das konkrete Fördergebiet sowie das Förderprogramm und stimmt teilräumliche Planungen mit den übergeordneten räumlichen Ebenen (Gesamtstadt, Region) ab, begründet Anpassungserfordernisse und beschreibt Ziele und Handlungsschwerpunkte. Es verfolgt ebenso wie das INSEK einen ganzheitlichen, integrierten Planungsansatz unter Beachtung sozialer, städtebaulicher, kultureller, ökonomischer und ökologischer Handlungsfelder, aus dem Maßnahmen zur Gebietsentwicklung abgeleitet werden.

Es sind mindestens folgende Punkte im Fördergebietskonzept darzustellen:

- a) Begründung der Wahl des Förderprogramms

³ Diese Regelung gilt für Ortsteile, die räumlich nicht im Kernort der Gemeinde liegen.

- b) Begründung der Abgrenzung des Fördergebietes unter Bezugnahme auf die Verortung der Handlungsschwerpunkte und Handlungsfelder im Stadtgebiet nach Maßgabe des INSEK
- c) Begründung der Erforderlichkeit der Gesamtmaßnahme unter Bezugnahme auf das INSEK und die städtebaulichen Missstände im Fördergebiet
- d) Zielstellung der Gesamtmaßnahme, abgeleitet aus den gesamtstädtischen Zielen im INSEK, einschließlich der Indikatoren, an denen die Zielerreichung beobachtet werden soll
- e) Gebietsbeschreibung mit ganzheitlichem Betrachtungsansatz, insbesondere Darstellung der städtebaulichen und demografischen Situation, der Wohnraumversorgung, der Infrastruktur, der Ansiedlung von Handel und Gewerbe, der sozialen Situation und der Daseinsvorsorge im Fördergebiet mit Bezügen zur Gesamtstadt und dem Umland unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen an Klimaanpassung, Klimaschutz, Energieeffizienz und die entsprechenden Konsequenzen für die Energieversorgung
- f) Übersichtsplan (Maßnahmenkonzept) für alle im Gebiet geplanten Einzelmaßnahmen, einschließlich der Begründung zu jeder Einzelmaßnahme, dass sie geeignet ist, die für die Gesamtmaßnahme gesetzten gesamtstädtischen und teilräumlichen Ziele zu erreichen und die städtebaulichen Missstände zu beseitigen beziehungsweise zu mildern. In dem Übersichtsplan ist der Verlauf der Gesamtmaßnahme zu erfassen.
- g) Zeitplan für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme und der Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten sowie Prioritätensetzung
Die Gemeinde muss nach dem Zügigkeitsgebot ihre städtebaulichen Ziele in einem angemessenen Zeitraum verwirklichen können und wollen (§ 136 des Baugesetzbuches).
- h) Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 des Baugesetzbuches (KUF)
Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus Fachförderprogrammen enthalten.
- i) Erläuterung der Bürgerbeteiligung sowie der Einbindung der Akteure
- j) Ergebnis der interkommunalen Abstimmung (KSP siehe Ziffer III Nummer 5.2)

III.

Besondere Programmbestimmungen

1. SOP – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Programmvolumen: rund 13 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, die Städte/Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen zu unterstützen sowie den zunehmenden Funktionsverlusten entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt stehen Erhalt und Weiterentwicklung dieser zentralen innerörtlichen Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Der Begriff zentrale Versorgungsbereiche umfasst hier die Stadtzentren, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen. Die Besonderheit des Programms liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion und der Aktivierung sowie Verstetigung von partnerschaftlichen Kooperationen aller Akteursgruppen der Zentrenentwicklung.

1.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

1.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Im Fördergebietskonzept ist auch die Bedeutung des Versorgungsbereichs – der (ganz oder teilweise) Bestandteil des Fördergebietes ist, hinsichtlich der Erfüllung der Ver-

sorgungsfunktionen für das Stadt-, Stadtteil- beziehungsweise Ortsteilzentrum darzustellen.

- 1.3 Programmlaufzeit/Antragszulassung
Neuaufnahmen sind begrenzt möglich.

2. SDP – Städtebaulicher Denkmalschutz

Programmvolumen: rund 41 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, bau- und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne und Stadtbe-
reiche über die jeweiligen Einzeldenkmale, Straßen und Plätze hinaus, in ihrer bauli-
chen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten, zukunftsfähig weiter
zu entwickeln und einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen. Diese historischen Bereiche
sollen mit Unterstützung der Förderung als vitale Orte in der Stadt gestärkt und für alle
Bereiche des Lebens für Einwohner und Gäste der Stadt attraktiv gemacht werden.

- 2.1 Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
Neue Gesamtmaßnahmen sind für einen Durchführungszeitraum von bis zu zehn Jah-
ren (sechs Bewilligungsjahre) und einem Gesamtfördervolumen (Bund, Land, Gemein-
de) von bis zu sieben Millionen Euro zu konzipieren.
- 2.3 Programmlaufzeit/Antragszulassung
Neuaufnahmen sind begrenzt möglich.

3. SSP – Soziale Stadt

Programmvolumen: rund 15 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Stabili-
sierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwick-
lungsbedarf nach § 171e des Baugesetzbuches, die aufgrund der Zusammensetzung
und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich
benachteiligt sind und in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und
städtebaulichen Problemen zusammentreffen. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der
Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationen-
gerechtigkeit in den Quartieren und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet
werden.

Gesamtmaßnahmen, die im Programmjahr 2016 neu aufgenommen werden, können
gleichzeitig nach der ESF-Förderrichtlinie „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung“ ge-
fördert werden.

- 3.1 Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.2.1 Ab 2016 erfolgt ein Neustart des Programms „Soziale Stadt“.
- a) Für laufende Gesamtmaßnahmen wurde 2015 eine letzte Bewilligung erteilt. Sie
sind mit den im Gebiet vorhandenen Fördermitteln aus Bewilligungen der voran-
gegangenen Programmjahre abzuschließen und abzurechnen und erhalten den
Status auslaufende Gebiete⁴. Mit dem Fortsetzungsbericht im Programmjahr

⁴ Von auslaufenden Gesamtmaßnahmen spricht man, wenn die Gesamtmaßnahme vor dem Abschluss steht und
keine weiteren Fortsetzungsanträge mehr gestellt werden.

2016 ist ein Ausstiegsszenario für diese Gebiete vorzulegen, dass die Verwendung der verbleibenden Fördermittel mit Blick auf die Erreichung der Gebietsziele darstellt und das Jahr des Gebietsabschlusses benennt. Eine Umschichtung von Fördermitteln zwischen den auslaufenden Gebieten ist möglich.

- b) Neu in das Programm aufgenommen werden Gesamtmaßnahmen mit einer Schwerpunktsetzung „Wohnen: Erhöhung der Wohnqualität und Nutzungsvielfalt“, „Nachhaltigkeit: Generationengerechtigkeit und energetische Sanierung“ und „Infrastruktur (technische und soziale):Integration aller Bevölkerungsgruppen“, einem Durchführungszeitraum von 10 Jahren (sechs Bewilligungsjahre) sowie ganzheitlicher, integrierter Aufwertungsstrategie. Die Gesamtmaßnahme soll neben investiven Maßnahmen in den städtebaulichen Handlungsfeldern eine wichtige Anstoßfunktion für Maßnahmen anderer Ressorts haben (zum Beispiel Soziales, Wirtschaft, Ökologie, Kultur, Bildung). Diese Maßnahmen sollen in den integrierten Ansatz der Gesamtmaßnahme und deren Umsetzungsstrategie eingebunden werden, ebenso Bewohner und lokale Akteure, um damit zu einer Nachhaltigkeit und Verstetigung der Investitionen beizutragen.

3.2.2 Für die Neuaufnahme der Fördergebiete ab 2016 gilt:

- a) Die erhebliche Benachteiligung des Stadt- oder Ortsteils aufgrund seiner Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden Menschen ist nachzuweisen (Antragsteil Pflichtindikatoren) und in diesem Kontext die Charakteristik des Fördergebietes durch Benennung der städtebaulichen Missstände darzustellen.
- b) In einem Maßnahmen und Umsetzungsplan sind die einzelnen Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der städtebaulichen Missstände in den städtebaulichen Handlungsfeldern darzustellen. Gleichzeitig ist eine Handlungsreihenfolge festzulegen und der Verlauf der Gesamtmaßnahme zu erfassen (Antragsteil Maßnahmen- und Umsetzungsplan).
- c) Planerische Grundlage für Gesamtmaßnahme ist ein Integriertes Entwicklungskonzept nach § 171 e BauGB, das im Aufnahmejahr zunächst mindestens als Grobkonzept vorzulegen ist.
- d) Die Fördermittel können nur für investive städtebauliche Maßnahmen, deren Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung eingesetzt werden.
- e) Im Rahmen der Gesamtmaßnahme sollen die Städtebaufördermittel mit Mitteln Dritter (Private und/oder weitere geeigneter Mittel des Bundes, des Landes und der Gemeinde und so weiter) im nicht-investiven Bereich gebündelt und ergänzt werden. Im Fortsetzungsantrag/-bericht ist kurz und aussagekräftig über den bisherigen und auch über den künftig notwendigen Einsatz von Mitteln Dritter im nicht-investiven Bereich sowie über den erreichten Bündelungseffekt zu berichten.

3.3 Programmlaufzeit/Antragszulassung

Für das Programm Soziale Stadt sind nur Neuaufnahmen möglich.

4. SUO – Stadtumbau Ost

Programmvolumen: rund 63 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Städte/Gemeinden bei der Anpassung an den Bevölkerungsrückgang und die Zunahme des Anteils älterer Menschen in der Gesellschaft. Die Förderung soll besonders jene Städte/Gemeinden unterstützen, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Durch quantitative und qualitative Anpassung von Wohnraum und Infrastruktur, auch durch Klimaanpassung, Klimaschutz und Energieeffizienzmaßnahmen, soll die Funktion der Stadt/Gemeinde als Lebens- und Arbeitsmittelpunkt zukunftsfähig für alle Generationen gemacht werden. Die funktionsnotwendige soziale und technische Infrastruktur soll gewährleistet bleiben, Überkapazitäten sollen abgebaut werden.

Bei der Anpassung von Wohnraum an altengerechtes Wohnen oder bei Änderung der Wohnungsgrundrisse sowie Modernisierungsmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit einer Gesamtmodernisierung des Gebäudes stehen, sind die Programme der Wohnraumförderung kumulativ einzusetzen.

4.1 Programmteil Rückbau von Wohngebäuden (ohne kommunalen Eigenanteil)

4.1.1 Besondere Zuwendungsbestimmungen

Gefördert wird der Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen. Förderfähige Kosten des Rückbaus:

- a) Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, dazu zählen die Kosten für den Umzug der Mieter aus dem Abrissgebäude
- b) Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (vollständiger Abriss), dazu zählen insbesondere: Sicherungsmaßnahmen an Nebengebäuden, Baustelleneinrichtung, Absperrzäune, Gerüstarbeiten, Entkernung, Demontage, Abbruch, abfallgerechte Entsorgung
- c) Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die einfache Begrünung.

Im Falle des Teilrückbaus ist eine Kumulierung mit Finanzhilfen des Programmteils Aufwertung oder anderer Programme der Städtebauförderung nicht zulässig.

Grundsätzlich nicht förderfähig ist der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden. Im Einzelfall findet diese Regelung auf Antrag des Landes beim Bund keine Anwendung, wenn auf der Grundlage eines quartiersbezogenen städtebaulichen Konzeptes aus Aufwertungs- und Rückbaumaßnahmen insgesamt ein Beitrag zur Stadterhaltung geleistet wird.

4.1.2 Es ist darzustellen, dass der Rückbau von Wohngebäuden in der Gemeinde trotz des Erfordernisses, Wohnungen für Flüchtlinge bereitzustellen, noch geboten ist.

4.1.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der förderfähigen Kosten bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber 70 Euro je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche.

4.2 Programmteil Aufwertung

4.2.1 Besondere Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung des Grunderwerbs zum Zwecke des Rückbaus ist nur möglich:

- a) im Rahmen einer Zwangsversteigerung oder
- b) wenn das Grundstück nicht mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut ist und der Erwerb zum Zwecke des Zwischenerwerbs oder zur künftigen öffentlichen Nutzung erfolgt und die Bewilligungsstelle zugestimmt hat.

4.2.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt $66 \frac{2}{3}$ Prozent der förderfähigen Kosten.

4.3 Programmteil stadumbaubedingte Anpassung der städtischen Infrastruktur (ohne kommunalen Eigenanteil)

4.3.1 Besondere Zuwendungsgegenstände

- a) Aufwendungen für die stadumbaubedingte Rückführung (Rückbau oder Anpassung) der technischen Infrastruktur
- b) Aufwendungen für den unvermeidbaren Rückbau oder die Anpassung der sozialen Infrastruktur

4.3.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Rückbau technischer Infrastruktur: 50 Prozent der förderfähigen Kosten
- b) Rückbau und Anpassung sozialer Infrastruktur: 90 Prozent der förderfähigen Kosten

4.4 Programmteil Sicherung (ohne kommunalen Eigenanteil)

4.4.1 Besondere Zuwendungsgegenstände

Gefördert wird die Sicherung städtebaulich bedeutsamer Gebäude, wenn nachgewiesen beziehungsweise dargestellt wird:

- a) Errichtung des Gebäudes vor 1949 und besondere stadtbildprägende Eigenschaft des Gebäudes
- b) Handlungsbedarf bei Baudenkmalen (Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde)
- c) Signifikante stadträumliche Lage (zum Beispiel: Plätze, Eckgebäude, Straßenrandbebauung)
- d) Zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers

4.4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

4.5 Programmlaufzeit/Antragszulassung

Neuaufnahmen sind nicht möglich.

5. KSP – Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

Programmvolumen: rund 10 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Entwicklung kleinerer Städte/Gemeinden im ländlichen Raum, die von hohem Bevölkerungsrückgang und dem demografischen Wandel betroffen sind und deshalb zur Sicherung der Daseinsvorsorge mit ihren Nachbargemeinden kooperieren.

5.1 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

5.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

5.2.1 Grundsätzlich antragsberechtigt sind überörtlich kooperierende kleinere Städte/Gemeinden im ländlichen Raum, die bis zu 17 500 Einwohner und eine zentralörtliche Funktion haben.

5.2.2 Die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sollen insbesondere auf der Basis einer Funktionsteilung von kooperierenden Städten/Gemeinden der Entwicklung und Neuorientierung der kommunalen Infrastruktur dienen und damit dazu beitragen, dass die Daseinsvorsorge für die Einwohner und das Umland in ausreichendem Maße gesichert werden kann. Dabei sollen diese kleineren Städte/Gemeinden auch in ihrer zentralörtlichen Funktion als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ankerpunkte für ihr Umland gestärkt werden. Mit dem Programm soll die städtebauliche Konzentration der Infrastruktur auf den Versorgungs- und Siedlungskern unterstützt werden.

5.2.3 Die Gesamtmaßnahme soll aus einem Maßnahmenbündel bestehen, das in aktiver überörtlicher Abstimmung von den beteiligten Städten/Gemeinden aufgestellt und beschlossen ist und als Grundlage für eine dauerhafte Kooperation dient. Die Kooperation soll eine Funktionsteilung zur Sicherung der Daseinsvorsorge bewirken.

5.2.4 Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen überörtlich erarbeitetes und abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, in das die Gesamtmaßnahme schlüssig eingebunden ist. Es muss Aussagen zur demographischen Entwicklung, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen der künftigen Infrastrukturversorgung der beteiligten Städte/Gemeinden oder Ortsteile hinsichtlich Bedarf, Organisation, Kosten und – soweit erforderlich – der Infrastrukturbetreiber enthalten. Die Abstimmung der Gesamtmaßnahme mit dem Umland muss auch dann erfolgen, wenn eine großflächige Stadt/Gemeinde auf ihrem Stadt-/Gemeindegebiet selbst Ein-

richtungen der Daseinsvorsorge errichtet oder ausbaut (zum Beispiel Versorgungszentren jeder Art) und der Einzugsbereich der Nutzer überörtlich ist oder überörtlich sein kann.

- 5.3 **Programmlaufzeit/Antragszulassung**
Neuaufnahmen sind möglich.

IV. **Antragsverfahren**

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – angefordert werden. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die Anträge sind zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

1. Neuanträge – Anträge zur Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen

Die Anträge sind dreifach

bis zum 29. Februar 2016

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden, zu stellen.

Mit den Neuanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschluss der Gemeinde zur Abgrenzung des Fördergebietes (auch Satzungsbeschluss)
- b) Begleitinformationen für den Bund:
Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung:
<https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>
Der Link zu den elektronischen Begleitinformationen ist auch auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – www.sab.sachsen.de unter dem jeweiligen Programm eingestellt.
Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten, diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.
- c) Aktuelles gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK nach Ziffer II Nummer 1 (alle Programme)
- d) Aktuelles Fördergebietskonzept mit den Bestandteilen nach Ziffer II Nummer 2 (alle Programme)
- e) Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 des Baugesetzbuches (KUF)
Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus anderen Fachförderprogrammen enthalten.
- f) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung (nach der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20. Mai 2008 [SächsABl. S. 879], die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2012 [SächsABl. S. 482] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 [SächsABl. SDr. S. S 808]) in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme)

- g) Ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten
- h) Beschreibung des Erneuerungsstandes, soweit das Gebiet bisher in anderen Programmen der Städtebauförderung oder auf der Grundlage der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 gefördert wurde sowie der Nachweis, wann das (Teil-) Gebiet aus dieser Förderung entlassen wurde oder voraussichtlich entlassen wird.
- i) **Prioritätensetzung und Übersicht über Einzelmaßnahmen**
 - Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1)
 - Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter
 - Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen
 - Kennzeichnung der EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen
- j) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP)
- k) **Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme:**
 Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären (siehe Formblatt im Antrag/Anlage 3), dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltplan entsprechend eingestellt wird.
 Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Ziffer III der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 20. Dezember 2010 (SächsABl. 2011 S. 61, 260), die zuletzt durch Ziffer II der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2012 (SächsABl. S. 1565) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. S. S 808), in der jeweils geltenden Fassung, ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag einzureichen. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, in Einzelfällen eine gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme durch die Kommunalaufsicht vor Programmaufnahme abzufordern.

2. Fortsetzungsanträge – Anträge für die Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen

Anträge auf Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen sind jeweils zweifach
 bis zum 29. Februar 2016
 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden, einzureichen.

Mit den Fortsetzungsanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) **Begleitinformationen für den Bund:**
 Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung:
<https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/> Der Link zu den elektronischen Begleitinformationen ist auch auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – www.sab.sachsen.de unter dem jeweiligen Programm eingestellt. Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten, diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.
- b) Aktualisiertes Fördergebietskonzept mit den Bestandteilen nach Ziffer II Nummer 2 (alle Programme)
- c) **Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 des Baugesetzbuches (KUF)**
 Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Einnah-

- men aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus anderen Fachförderprogrammen enthalten.
- d) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung (nach der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung und der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013) in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme)
 - e) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP)
 - f) Auflistung der Fördermaßnahmen anderer Finanzierungsträger, die in den Gebieten des SSP Finanzhilfen gewährt haben, mit Angabe der bisher ausgezahlten Mittel von Bund und Land
 - g) gegebenenfalls zusätzliche Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotodokumentationen, Gutachten
 - h) Prioritätensetzung der Gemeinden und Übersicht über Einzelmaßnahmen sowie Sachbericht über den Fortschritt und den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme:
 - Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele
 - Überprüfung der Größe des Fördergebietes und des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes
 - Prioritätensetzung nach den Vorgaben der Beiblätter im Antrag
 - Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller laufenden/begonnen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1)
 - Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter
 - Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen
 - Kennzeichnung der EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen
 - Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme
 - Darstellung des Stands der Erhebung von Ausgleichsbeträgen
 - i) Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme:
Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären (siehe Formblatt im Antrag/Anlage 3), dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt wird.
Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Ziffer III der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, in der jeweils geltenden Fassung, ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag einzureichen.

3. Fortsetzungsberichte

Die Fortsetzungsberichte von Gesamtmaßnahmen sind jeweils zweifach bis zum 29. Februar 2016

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden, einzureichen. Die Vordrucke für die Fortsetzungsberichte können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – angefordert werden.

Die Gemeinden berichten über Gesamtmaßnahmen die in Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen wurden und für die im Programmjahr 2015 keine Aufstockungsanträge gestellt werden oder wegen Schließung der Programme nicht mehr gestellt werden können, in einem Sachbericht zum Fortschritt und zum weiteren Verlauf dieser Gesamtmaßnahmen wie folgt (siehe Vordruck):

- Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele
- Überprüfung des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes
- Darstellung laufender/begonnener Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 2)
- Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 1)
- Darstellung aller abgeschlossenen Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 3)
- Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme
- Darstellung des Stands der Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

In den Fortsetzungsberichten ist neben den sonstigen Anforderungen auch anhand von Indikatoren, über den Stand der Umsetzung des Fördergebietskonzeptes zu berichten. Die Indikatoren sind fortlaufend zu beobachten (Monitoring) und auszuwerten (Evaluierung). Die Indikatoren müssen die jeweiligen Förderprogrammziele berücksichtigen (Mitwirkung der Fördermittelempfänger an der Evaluierungspflicht nach Artikel 104b des Grundgesetzes – Selbstevaluierung der Programmgemeinden).

V.

Evaluierung des Bundes

Die Städtebauförderung und ihre Programme werden entsprechend Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag, die Daten des elektronischen Monitoring des Bundes.

Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt immer zum 30. September des darauffolgenden Jahres vom Land an den Bund zu liefern. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) einzutragen.

Im Kalenderjahr 2016 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2015 zu erfassen. Für 2016 neu in das Landes- und Bundesprogramm aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2017 von den Gemeinden für das Kalenderjahr 2015 zu erfassen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird vom Staatsministerium des Innern an die Programmgemeinden im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Anträge und Fortsetzungsberichte sind fristgerecht und vollständig einzureichen. Verspätet und unvollständig vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Dresden, den 28. Oktober 2015

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Menke
Abteilungsleiter